

**Anfrage Luternauer Hans und Mit. über die Finanzierung des freiwilligen Kindergartenjahres (A 311)****Eröffnet: 3. November 2008 Bildungs- und Kulturdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Bei der Analyse der HarmoS-Abstimmung kann festgestellt werden, dass der obligatorische Kindergarten- bzw. Schuleintritt mit vier Jahren hauptsächlich für die Ablehnung verantwortlich war. Ein freiwilliger Eintritt in den Kindergarten mit vier Jahren oder ein zweijähriger Kindergarten sind als Ablehnungsgründe kaum genannt worden. Wie ein Vergleich der Abstimmungsergebnisse zudem zeigt, haben Gemeinden mit dem zweijährigen Kindergarten oder der Basisstufe in der Regel weniger stark den HarmoS-Beitritt abgelehnt als die anderen Gemeinden in der gleichen Region.

Der Kindergarten gehört gemäss § 6 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG) zur Volksschule. Der Kindergarten muss während mindestens einem Jahr besucht werden. Der freiwillige Besuch eines zweiten Kindergartenjahres ist möglich. Dieser Besuch wird zunehmend vor dem ersten obligatorischen Kindergartenjahr stattfinden, da die Wiederholung des obligatorischen Kindergartenjahres neu eine Bewilligung der Schulleitung erfordert. Die Gemeinden können ein zweites Kindergartenjahr anbieten, sie sind aber nicht verpflichtet dazu. Bietet eine Gemeinde den Zweijahreskindergarten an, der auch jüngere Kinder aufnimmt, gehört der Unterricht des freiwillig besuchten Jahres gemäss §§ 6 und 10 VBG zur öffentlichen Volksschule.

Der zweijährige Kindergartenbesuch ist in mehrfacher Hinsicht vorteilhaft. Die Förderung im Kindergarten kann vorhandene Defizite beheben oder zumindest verkleinern, und zwar nicht nur in den Sachkompetenzen, sondern vor allem auch in der Sozialkompetenz. Aufgrund der vielen Kinder aus Kleinfamilien und der zahlreichen fremdsprachigen Kinder ist dies für die schulische Förderung und die Integration in die Gesellschaft sehr wichtig. Der Besuch eines zweiten Kindergartenjahres hat positive Auswirkungen auf den Schulerfolg, und zwar für leistungsschwache wie auch für leistungsstarke Lernende.

Gestützt auf diese Feststellungen und Überlegungen können wir die einzelnen Fragen wie folgt beantworten:

1. Ist die Regierung - trotz grosser Ablehnung der obligatorischen Früheinschulung - weiterhin bereit, das freiwillige Kindergartenjahr mit Pro-Kopf-Beiträgen zu finanzieren?

Wie oben dargelegt, erachten wir es wichtig, dass der zweijährige Kindergarten freiwillig möglichst flächendeckend in den Gemeinden angeboten wird. Neben den pädagogischen und entwicklungspsychologischen Gründen spricht auch die Situation in den anderen Kantonen für diesen Schritt, denn die meisten anderen Kantone haben dies bereits realisiert. Wie wir in unserer Antwort auf die Anfrage Lütolf (A 80 vom 6. November 2007; beantwortet am 18. März 2008) festgehalten haben, wurde der Kindergarten, unabhängig davon, ob er freiwillig oder nicht besucht wurde, seit jeher unentgeltlich angeboten und von Kanton und Gemeinden finanziert. Ein Systemwechsel ist umso weniger angezeigt, als viele Gemeinden aufgrund der Geburtenzahlen froh um die früher eintretenden Kinder sind, damit sie den Kindergarten weiterhin führen können. Aus diesen Gründen werden wir die Beiträge an alle Lernenden, die ein zweites Kindergartenjahr absolvieren, weiterhin ausrichten. Dies entspricht

auch der Regelung des Gesetzes über die Volksschulbildung, wo der freiwillige zweijährige Kindergartenbesuch ausdrücklich vorgesehen ist.

2. Wie viele Gemeinden profitieren zurzeit von diesem Angebot, und wie hoch sind die Kosten?

Es sind weniger die Gemeinden, die von diesem Angebot profitieren, sondern vielmehr die Kinder, die vom Angebot der Gemeinde profitieren. Es gibt gegenwärtig drei Modelle, mit denen Gemeinden eine Art zweites Kindergartenjahr anbieten:

- der zweijährige Kindergarten, der aktuell in zwölf und im nächsten Schuljahr etwa in 15 bis 18 Gemeinden allgemein angeboten wird;
- die gemeinsame Führung des zweijährigen Kindergartens und der Unterstufe in einer Klasse, die aktuell in sechs und im nächsten Schuljahr in etwa zehn Gemeinden realisiert ist;
- die Pilotklassen der Basisstufe mit der gemeinsamen Führung der zwei Kindergartenjahre und der Unterstufe der Primarschule, welche in elf Gemeinden bestehen.

Insgesamt besuchen im laufenden Schuljahr etwa 1300 Lernende den Kindergarten oder ein ähnliches Angebot zwei Jahre. Die Auswertung der Schülerzahlen zeigt, dass etwa die Hälfte dieser Kinder das erste Jahr vor dem obligatorischen Eintrittsalter beginnt. Die andere Hälfte besucht den Kindergarten ein zweites Jahr, weil der Schuleintritt noch nicht möglich ist. Dies bedeutet, dass im laufenden Schuljahr etwa 600 Lernende den Kindergarten oder ein ähnliches Angebot frühzeitig begonnen haben. Für den Kanton entstehen so zusätzliche Pro-Kopf-Beiträge im Umfang von ca. 1 Million Franken. Bei den Kosten der Gemeinden kann davon ausgegangen werden, dass nur in etwa vier grösseren Gemeinden zusätzliche Kindergartenklassen geführt werden müssen, da in den kleinen und mittleren Gemeinden der zweijährige Kindergarten in der Regel angeboten wird, weil genügend Plätze zur Verfügung stehen. Insgesamt rechnen wir, dass aktuell etwa zehn bis zwölf Kindergartenklassen zusätzlich geführt werden müssen. Dies entspricht Betriebskosten für die Gemeinden von 1.5 Millionen Franken bis 2 Millionen Franken. Davon können allerdings die Pro-Kopf-Beiträge des Kantons abgezogen werden.

3. Müssen nicht auch konsequenterweise die Eltern für das freiwillige Kindergartenjahr einen Beitrag leisten?

Aus der Bundesverfassung ergibt sich die Unentgeltlichkeit der öffentlichen Volksschule, welche in § 60 Abs. 1 des Volksschulbildungsgesetzes vom 22. März 1999 (VBG) in dem Sinne präzisiert wird, als der Unterricht an den öffentlichen Volksschulen unentgeltlich ist.

Zur öffentlichen Volksschule gehört gemäss § 6 VBG auch die Kindergartenstufe. Der Kindergarten muss während mindestens eines Jahres besucht werden. Bietet eine Gemeinde einen Zweijahreskindergarten an, gehört auch der Unterricht des freiwillig zu besuchenden Jahres zur öffentlichen Volksschule. Nicht die einzelnen besuchten Schul- bzw. Kindergartenjahre eines Kindes sind für die Unentgeltlichkeit entscheidend, sondern die Stufe. So ist auch bei einer Rückstellung gemäss bisherigem § 12 Abs. 3 VBG das (freiwillige) Wiederholungsjahr unentgeltlich zu gewähren. Das Gleiche gilt selbstverständlich auch bei Repetitionen während der Volksschulzeit.

4. Es gibt Gemeinden, welche nicht aus pädagogischen Überlegungen das zweite Kindergartenjahr anbieten, sondern um ihre Schulstrukturen zu erhalten. Damit werden auch gemeindeübergreifende Lösungen (Zusammenschlüsse) verhindert. Besteht hier kein Widerspruch zur regierungsrätlichen Strategie von Gemeindefusionen?

Wir erachten es als sinnvoll und wichtig, dass die kleinsten Kinder wenn möglich in Wohnortnähe d.h. in der eigenen Gemeinde oder im Quartier geschult werden, denn gerade die HarmoS-Abstimmung hat gezeigt, dass der Schulweg für die Erziehungsberechtigten eine wichtige Bedeutung für den Entscheid zum Kindergarten- bzw. Schuleintritt hat. Deshalb beurteilen wir die Beibehaltung des Schulangebots für die vier- bis achtjährigen Lernenden im Rahmen des bisherigen Angebots (Kindergarten und Unterstufe) bzw. im Rahmen einer Basisstufe auch in kleinen Gemeinden als richtig. Ein Widerspruch zur Zusammenführung von

Gemeinden besteht nicht, denn die Führung eines Schulangebots für die jüngsten Lernenden in einer kleinen Gemeinde behindert die Fusion von Gemeinden nicht, denn auch in mittleren oder grösseren Gemeinden werden Quartierschulen geführt. Wenn Fusionen gescheitert sind, hatte das andere Gründe. Vielmehr kann festgestellt werden, dass die Zusammenarbeit im Schulbereich - in der Regel auf Sekundarstufe I - in zahlreichen Fällen zu Fusionen geführt hat.

5. Viele Gemeinden bieten seit Jahren Spielgruppen an, die zum Teil von ausgebildeten Kindergärtnerinnen geführt werden. Müsste hier der Kanton konsequenterweise nicht auch einen Beitrag leisten?

Die privaten Spielgruppen werden nicht im öffentlichen Volksschulbereich angeboten. Der Besuch ist unverbindlich und freiwillig. Es gibt keine inhaltlichen Vorgaben, die mittels Lehrplan einzuhalten sind. Zudem ist die Ausbildung der Spielgruppenleiterinnen nicht der Ausbildung der Kindergarten- und Unterstufenlehrpersonen gleich zu setzen. Deshalb fällt die Spielgruppe nicht in den Zuständigkeitsbereich der Volksschule und des Kantons. Da für die Angebote ausserhalb des Volksschulbereichs eine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Pro-Kopf-Beiträgen fehlt, können keine Kantonsbeiträge ausgerichtet werden.

Luzern, 10. Februar 2009 / RRB-Nr. 145

ges_laufnr / dok_titel